

SATZUNG
der
Freunde der Diesterweg-Grundschule Mannheim

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt dem Namen „Freunde der Diesterweg-Grundschule Mannheim“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die sachliche und ideelle Unterstützung aller den Interessen der Schule dienenden Bestrebungen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, insbesondere die Eltern und Lehrer der Schüler der Diesterweg-Grundschule sowie juristische Personen des Privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Eltern, deren Kinder die Schule verlassen, Lehrer, die an eine andere Schule versetzt werden oder aus dem Schuldienst ausscheiden, scheidet als Mitglieder aus, falls sie nicht Gegenteiliges verkünden.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließendem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entschieden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus.
- (2) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den fälligen Betrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem betroffenen Mitglied nicht mehr gesondert bekanntgemacht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister
- (2) Die unter den Buchstaben a-d aufgeführten Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands ist unbestimmt; Er bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (5) Sämtliche Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, S. 2 BGB), dass für Geschäfte im Werte von mehr als DM 1.000,— (m.W. eintausend Deutsche Mark) die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Schriftliche Abstimmung innerhalb des Vorstandes ist zulässig, wenn es sich um einzelne besonders besonders dringende Angelegenheiten handelt. Für die Abgabe der Stimmen ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmhaltung angenommen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf unbestimmte Dauer von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Eines der Mitglieder soll der jeweilige Schulleiter oder sein Stellvertreter sein.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder schriftlich darum ersuchen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und macht Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als DM 1.000,— beschließt er, ob er dem beabsichtigtem Geschäft zustimmt. Bei Ablehnung scheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zu berufen
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten.
- (2) Der Vorstand hat jährlich der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Jahresvoranschlag vorzulegen, die Versammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand zusammengestellt:

- (a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§16 der Satzung)
- (b) Bericht des Vorsitzenden
- (c) Bericht des Schatzmeisters
- (d) Bericht des Rechnungsprüfers
- (e) Berichte des Referenten
- (f) Entlastung des Vorstandes
- (g) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, Beirat)
- (h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- (i) Anträge

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit ist jede ordnungsgemäße berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Berufung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mannheim für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele des Vereins.

Mannheim, den 1. Juli 1988